

//BESCHLUSS//

Stellungnahme zum Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge

Datum: 15.08.2013

Beschreibung: GEW/DGB-Stellungnahme

Inhalt:

Langzeitstudiengebühren aus finanzieller Sicht

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Entscheidung, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die all-gemeinen Studiengebühren abzuschaffen und durch Landesmittel zu ersetzen. Mit der Abschaffung zum Wintersemester 2014/15 wird Niedersachsen das letzte Bundesland sein, das die Abkehr von einem gebührenfinanzierten Hochschulstudium einleitet. Jedoch stellen wir fest, dass die Landesregierung in ihrem Gesetzesentwurf den Weg zu einer von uns immer wieder geforderten Abschaffung der Studiengebühren nicht zu Ende gegangen ist. Beispielsweise sollen die Langzeitstudiengebühren erhalten bleiben. Der DGB bleibt bei seiner Forderung, auch diese unverzüglich abzuschaffen.

Angesichts eines Gesamthochschuletats von zwei Milliarden Euro und des vorliegenden Gesetzesentwurfes, mit dem die Landesregierung eine deutliche – und zu begrüßende – Prioritätensetzung zeigt, indem sie die allgemeinen Studiengebühren abschafft und jährlich über 120 Mio. Euro aus Landesmitteln zu deren Kompensation zur Verfügung stellt, kann aus Sicht des DGB die Motivation für den Erhalt der Langzeitstudiengebühren keine finanziellen Gründe haben.

Derzeit zahlen etwa fünf bis sechs Prozent der Studierenden die Langzeitstudiengebühren gem. § 13 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG). Etwas mehr als ein Drittel zahlt gem. § 13 Abs. S. 1 NHG 600 Euro, liegt demnach fünf oder sechs Semester über der Regelstudienzeit (inklusive der Anrechnungsmöglichkeiten gem. § 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 S. 3 NHG). Diese Studierenden würden nach der neuen Regelung keine Studiengebühren mehr zahlen müssen, so dass es letztendlich auf 6.000 ZahlerInnen und Einnahmen von etwa sechs Millionen Euro hinausläufe, von denen fünf Millionen Euro an die Hochschulen und eine Million an das Land gehen sollen. Diese Einnahmen aus den Gebühren, die realiter an den Hochschulen verbleiben, werden deutlich geringer als die gesetzliche Obergrenze von fünf Millionen Euro sein, da der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühren, die Prüfung der Ausnahmetatbestände sowie die Bearbeitung der Härtefallanträge eingepreist werden muss.

//BESCHLUSS//

Langzeitstudiengebühren als Strafgebühren

Mithin bleibt aus Sicht des DGB als möglicher Grund für die Langzeitstudiengebühren die Erhaltung einer Art „Strafe für langes Studieren“. Dies unterstellt, dass die Studierenden absichtlich „lange studieren“ und die öffentlich geförderten Hochschulen sowie die weiteren Vorteile, die mit einem Studierendenstatus verknüpft sind, in einem unangemessenen Maße ausnutzen würden.

All dies ist in der Regel nicht zutreffend. So belegen die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks und zahlreiche weitere Untersuchungen regelmäßig den hohen Arbeitsaufwand, den Studierende leisten und die sozial-ökonomisch schwierigen Bedingungen, mit denen sie zurecht kommen müssen. Hinzu kommen überfüllte Lehrveranstaltungen und zulassungsbeschränkte Pflichtveranstaltungen, die ein Studieren in Regelstudienzeit erschweren. Wenn diese Personengruppe mit einer zusätzlichen Zahlung von 1.000 Euro im Jahr belastet wird, trifft es tendenziell genau die Studierenden, deren Studienfinanzierung vollkommen privatisiert ist. Denn für diese Gruppe gilt, dass sie keinen Anspruch mehr auf staatliche Unterstützungsleistungen für die Studienfinanzierung haben. Z.B. aus BAföG oder aus einem Begabtenförderungsprogramm. Zudem erhalten ihre Eltern kein Kindergeld mehr, die Krankenversicherung muss eigenständig bezahlt werden und auch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Die genutzten Hochschulressourcen sind im Vergleich zu anderen Studierenden nicht signifikant höher, sondern verteilen sich lediglich über einen längeren Zeitraum. Auch hier findet demnach kein unverhältnismäßiges „Abschöpfen“ staatlicher Mittel statt. Für die Studienplatzfinanzierung, die Hochschulpaktmittel oder NC-Quoten entstehen ebenso keine besonderen Belastungen.

Daher ist das Festhalten an Langzeitstudiengebühren für den DGB Niedersachsen weder aus finanziellen noch aus anderen Gründen nachvollziehbar. Im Gegenteil: Gerade eine zusätzliche finanzielle Belastung höherer Semester kann studienzeitverlängernd wirken oder zu einem Studienabbruch führen. Aus diesem Grund sollte auch eindeutig gesetzlich geregelt werden, dass die durch Langzeitstudiengebühren erhobenen Mittel auch zur Unterstützung der Langzeitstudierenden eingesetzt werden.

Fazit

Diese negativen Auswirkungen der Langzeitstudiengebühren, als einer „Strafgebühr“, können aus Sicht des DGB z.B. durch eine Verwendung der Mehreinnahmen der Studienqualitätsmittel zu Gunsten der höheren Semester gemindert werden.

Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes:

//BESCHLUSS//

Nummer 7:

Anschließend an § 14 b Abs. 1 S. 5 [neu] NHG sollte eine Regelung eingefügt werden, wie mit den Mitteln nach S. 5 verfahren wird. Alternativ kann dies auch an § 14 a Abs. 2 [neu] NHG angefügt und somit in die Verantwortung des Fachministeriums übertragen werden.

In § 14 b Abs. 2 [neu] NHG wird die Entscheidungsstruktur für die Verwendung der Studienqualitätsmittel geregelt. In diesem Absatz ist Satz 4 zu streichen, weil er die Machtverhältnisse zu Lasten der Studierenden verschiebt, da sie bei einem Beschluss über die Grundordnung keine Veto-Position haben. Das Einvernehmen zwischen Präsidium und Studienqualitätskommission ist weiterhin herzustellen. Die Konsequenz aus einer Blockade, also die Verweigerung weiterer Mittel nach § 14 b Abs. 1 S. 5 [neu] NHG, scheint Druckmittel genug, um einen Kompromiss zwischen den Beteiligten herbeizuführen und eine zeitnahe Mittelverwendung sicherzustellen. Entsprechendes gilt für die Regelung in Abs. 3 S. 2 [neu] NHG.

Die bestehenden Studienkommissionen auf Fakultätsebene, die paritätisch aus Studierenden und Lehrenden besetzt werden, sollen in die Verwendung der Studienqualitätsmittel eingebunden sein und im Falle einer pauschalen Mittelverteilung an die Fakultäten im Einvernehmen mit der fakultätsübergreifenden Studienqualitätskommission über den Mitteleinsatz entscheiden, um Maßnahmen optimal für die Studienbedingungen bündeln zu können.

§ 14 b Abs. 4 [neu] NHG legt die Berichtspflichten fest. Im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit der Mittelverwendung schlägt der DGB vor, dass es einen zusammenfassenden Bericht über die Nutzung der Studienqualitätsmittel gibt. Aus diesem sollten nicht nur die Verwendung der Mittel, sondern auch die Rücklagenbildung hervorgehen. Die bisherige Regelung der Einzelberichte, die auf den Internetpräsenzen der Hochschulen zu finden sein müssen, entspricht diesem Ansatz nicht. Eine Berichtspflicht seitens der Landesregierung an den Landtag in Form einer öffentlich zugänglichen Drucksache sollte daher Eingang in Abs. 4 finden.

Nummer 10:

Der DGB begrüßt grundsätzlich eine stärkere Stellung des Senats, wie sie hier intendiert ist. Die „Gelegenheit zur Stellungnahme“ ist jedoch eine sehr schwache Einflussmöglichkeit, da die Auseinandersetzung mit der Stellungnahme nicht verbunden ist. Der DGB verlangt an entsprechender Stelle mindestens eine Benehmensherstellung.